

Anstellungs- und Arbeitsvertrag für Hirten

Zwischen

dem Bewirtschafter, Herrn
wohnhaft in einerseits

und

dem/den Hirten, Herrn/die Herren
wohnhaft in andererseits.

wird folgender Anstellungs- und Arbeitsvertrag abgeschlossen:

1. Alp

Der Bewirtschafter vertraut dem Hirten die Alp
in der Gemeinde
mit einem durchschnittlichen Viehbesatz von an.

2. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von Monaten pro Jahr abgeschlossen. Er beginnt am des Jahres und endet am

3. Rechte und Pflichten des Hirten

- a. Der Hirte zäunt die Weide ein. Während der Saison hat er die Zäune regelmässig zu kontrollieren. Der Hirte entzäunt die Weiden nach den auf der Alp geltenden Gepflogenheiten und im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter.
- b. Die Inbesitznahme des Viehs erfolgt bei der Alphütte, falls das Vieh eingestallt wird, oder auf der Alp, falls das Vieh draussen bleibt. Ab jenem Zeitpunkt übernimmt der Hirte die Verantwortung für eine gewissenhafte Haltung und Pflege des ihm anvertrauten Viehs. Er hat den Gesundheitszustand des Viehs täglich zu überprüfen.
- c. Das Vieh wird in gegenseitiger Einvernahme zwischen dem Bewirtschafter und dem Hirten wie folgt in die Stallungen zurückgetrieben:

.....
.....
.....

- d. Während der Sömmerung leistet der Hirte dem Vieh im Rahmen seiner Möglichkeiten erste Hilfe. Bei Unfall oder Krankheit hat er gemäss Absprache unverzüglich den Eigentümer des Tiers oder den Bewirtschafter zu benachrichtigen. Falls spezifische Behandlungen erforderlich sind, wird vom Hirten die Hinzuziehung des Eigentümers oder eines Tierarztes auf Kosten des Eigentümers veranlasst.

Tiere, welche die Alp aufgrund von Unfällen oder Krankheit vorzeitig verlassen müssen, werden vom Eigentümer von der Alp heruntergebracht. Der Hirte ist ihm dabei behilflich.

- e. Der Hirte hat die Abflussrinnen an den Zugängen zu den Alpflächen offen zu halten sowie für die Reinigung der Wasserbecken und des Geländes um die Alphütten zu sorgen.
Des Weiteren werden vom Hirten verschiedene geringfügige Arbeiten (Unterhalt und Pflege der Weiden) durchgeführt.

- f. Arbeiten wie:

- Freihalten der Abflussrinnen, wenn sie aufgrund der Witterungsbedingungen starker Belastungen ausgesetzt sind,
- Unterhalt von Wegen und Geröllhalden,
- Roden der nicht bewirtschafteten Flächen,
- Herstellung von Pfählen,
- Entfernen liegender Baumstrünke,
- Mähen,
- Besamung,
- Abkalbung,
-
-

müssen mittels geeigneter Technologie ausgeführt und vom Bewirtschafter separat entschädigt werden.

Der Hirte kann das für die Durchführung dieser Arbeiten benötigte Material und Werkzeug anfordern.

Stellt der Hirte das Werkzeug bereit, wird er vom Bewirtschafter entsprechend entschädigt.

- g. Der Bewirtschafter legt zusammen mit dem Hirten das Datum des Alpabzugs fest.
- h. Der Hirte erneuert den Bestand des von ihm während der Saison verheizten Holzes. Er bearbeitet dazu die am Boden liegenden Stämme, die vom Bewirtschafter an einen Ort gebracht werden, der geeignet ist, um das Holz mit den verfügbaren Mitteln zur Alphütte zu transportieren.
- i. Der Bewirtschafter und der Hirte kümmern sich um das Ausbringen des Düngers.

- j. Weitere spezifische Alparbeiten:

- k. Gemäss Abmachung mit dem Bewirtschafter ist der Hirte befugt,
 Milchkühe sowie Ziegen oder andere Tiere unentgeltlich zu sömmern.

4. Rechte und Pflichten des Bewirtschafters

- a. Lohn: Der Bewirtschafter bezahlt dem Hirten für die Behirtung einen Barlohn für die gesamte Saison von CHF pro Tier. Dieser Lohn wird wie folgt ausbezahlt:

Der Bewirtschafter stellt dem Hirten eine Lohnabrechnung aus.
 Der Bewirtschafter bietet die Möglichkeit, den Lohn in monatlichen Raten an den Hirten zu überweisen.

Für die unter Artikel 3 Absatz f aufgeführten Arbeiten bezahlt der Bewirtschafter dem Hirten einen Stundenlohn von CHF oder einen Pauschallohn von CHF pro (Saison, Monat, Tag, Tier, usw.).

- b. Gemäss Art. 337 OR kann der Vertrag aus wichtigen Gründen von beiden Parteien jederzeit fristlos gekündigt werden.
- c. Normalarbeitsvertrag für die Freiburger Landwirtschaft: Mit Ausnahme von Art. 4 bis 9 sowie Art. 16, welche Gegenstand einer besonderen Vereinbarung bilden können, bildet der kantonale Beschluss vom 26. September 1988 über den Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft integrierenden Bestandteil des vorliegenden Anstellungs- und Arbeitsvertrags für Hirten.
- d. Gemäss Artikel 13, 14 und 15 des vorgenannten kantonalen Beschlusses schliesst der Bewirtschafter die obligatorischen Versicherungen zugunsten des Hirten und seiner auf der Alp befindlichen Familie ab.
- e. Der Bewirtschafter stellt sicher, dass die Tiere, die er dem Hirten anvertraut, gesund auf die Alp gebracht werden.
- f. Der Bewirtschafter hilft bei der Inbesitznahme des Viehs, insbesondere wenn es an der Alphütte festgebunden werden muss.
- g. Der Bewirtschafter liefert dem Hirten das nötige Futter für die Tiere, die wegen Krankheit oder Unfall in den Stallungen der Alphütte gehalten werden müssen, oder erstattet ihm die Kosten dafür.

- h. Der Bewirtschafter stellt dem Hirten das zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt der Alp benötigte Werkzeug und Material zur Verfügung und ermöglicht ihm zu diesem Zweck die Nutzung aktueller Technologien und Sicherheitsmassnahmen.
- i. Bei Einstellung eines neuen Hirten kommt der Bewirtschafter für die Pfähle und das zu Beginn der Alpfung fehlende Holz auf.
- j. Der Bewirtschafter stellt dem Hirten eine Alphütte in bewohnbarem und funktionsfähigem Zustand zur Verfügung.
- k. Die Massnahmen zur Abstützung der Alphütte und zur Frostsicherung des Betriebs fallen in die Zuständigkeit des Bewirtschafters, können aber im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter vom Hirten ausgeführt werden.

5. Streitfälle

Sämtliche Streitfälle im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrags unterliegen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts im Sinne von Artikel 625 der Zivilprozessordnung des Kantons Freiburg.

6. Besondere Bedingungen

.....

Der Vorstand des FAV empfiehlt die Anwendung dieses Vertrages.

Dieser in zwei Exemplaren zuhanden der Parteien ausgefertigte Vertrag wird von den Vertragspartnern unterzeichnet. Diese bestätigen, sich daran zu halten.

Ort: Datum:

Unterschrift des Bewirtschafters:

Unterschrift des/der Hirten:

.....